

RzF - 14 - zu § 139 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 01.12.2005 - BVerwG 10 B 44.05 = NVwZ - RR 2006,754 (red. Leitsatz und Gründe) (Lieferung 2010)

Leitsätze

1. In Abweichung von der Grundregel des § 9 Abs. 3 VwGO und den darin eröffneten landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Besetzung der Senate des Obergerichtes, bestimmt die Sondervorschrift des [§ 139 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#), dass das Flurbereinigungsgericht in der Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei ehrenamtlichen Richtern verhandelt und entscheidet.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 30 - zu § 19 Abs. 1 FlurbG](#).